SATZUNG DER STADT BEBAUUNGSPLAN NR. 53 FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 53 TEIL B - TEXT INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUND-STÜCKSFLÄCHEN DER EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE, IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE UNZUL'ASSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN. AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ ( B Bau G ) VOM 23. JUNI 1960 ( BGBL. I S. 341 ) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 ( GVOBL. SCHL-H. S. 59 ) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES FLACHEN FÜR GARAGEN SIND, SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN. NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBER-BAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 ( GVOBL. SCHL- H. S. 198 ) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 15. 3. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG ZUM B-PL. NR. 53 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. PLANZEICHNUNG ZEICHENERKLÄRUNG: PLANFESTSETZUNGEN: WR REINES WOHNGEBIET WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERNGEBIET GE GEWERBEGEBIET Sportplatz GI INDUSTRIEGEBIET SO VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTUCKSFLACHEN FLACHE FUR DEN GEMEINBEDARF \*\*\*\* GRUNFLACHE ( PARKANLAGE ) ANPFLANZUNG VON BAUMEN UND STRAUCHERN . 1716 FLACHE FUR DIE LANDWIRTSCHAFT REGENRUCKHALTEBECKEN STRASSENVERKEHRSFLACHE MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VER- U. ENTSORGUNGS-TRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE FLACHE FUR STELLPLATZE, GARAGEN. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN OFFENTLICHE PARKFLACHE Aufgehoben durch ZU ERHALTENDER KNICK Aufgehoben 3. Änderung B-Plan Nr. 53 in Kraft getreten am 18.07.1993 ZAHL DER VOLEGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE I. B. DREIGESCH. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GRZ GRUNDFLACHENZAHL GFZ VOM 26 7, 1973 Az IV 81c-813/04-1 (53 FLENSBURG, AM 7, 8, 1973 GESCHOSSFLACHENZAHL Heinrich-Schuldt-Straße am 23.12.1981 OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZEL-ODER DOPPELHAUSER ZULASSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES MULLTONNENSTANDPLATZ \* KINDERGARTEN DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.53 AUFGRUND DES \$ 10 BUNDESBAUGESETZ ( B BauG ) VOM 23. JUNI 1960 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 5. 6. 1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.53 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN VORHANDENE BEBAUUNG GEMASS § 13 BBaug, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN. O VORHANDENE FLURSTUCKSGRENZE VORGESCHLAGENE FLURSTUCKSGRENZE ONONO NO NO NO AUFZUHEBENDE FLURSTUCKSGRENZE KUNFTIG WEGFALLENDE GEBAUDE AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLACHEN OBERTROISCHE VERSORGUNGSANLAGEN HOCHSPANNUNGSLEITUNG Aufgehoben durch 2. Änderung BPlan SICHTOREIECK Nr. 053, in Kraft HOHENLINIE ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: SCHUTZBEREICH FUR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG . FLACHE FUR BAHNANLAGEN DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 B Baug MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 26. 7 1973 A: IV 81c-813/04-1 (53) ERTEILT FLENSBURG AM 7. 8. 1973 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT FLENSBURG AM STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT GEZ. BURHORN GEZ. ADLER OBERBURGERMEISTER STADTBAURAT **OBERBÜRGERMEISTER** VERMERK VERFAHRENSVERMERKE: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 24. 5. 1972 UND DIE ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH \$\$ 8 UND 9 B BauG DER ENTWURF DES GEANDERTEN B.-PL. BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-BEBAUUNGSPLAN NR. 53 DIESE B.-PLANANDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SO 1968 ( BGBL | S. 1237 ) GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES NUNG UND TEXT , SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT WIE DIE BEIGEFUGTE BEGRUNDUNG SIND AM 20 8. 1973 MIT PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN DER RATSVERSAMMLUNG VOM 6. 4. 1972 VOM 30. 10. 1972 BIS 30. 11. 1972 NACH VORHERIGER AM 19. 10 1972 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS MASZSTAB I:1000 DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN DER FLUREN C45, C46, D45, D46 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLENSBURG, AM 24. 4. 1973

GEZ. RAHN

FLENSBURG, AM 20. 8 1973

GEZ. HOFEDITZ

FLENSBURG, AM 4. 4. 1973

GEZ. BENNER

FLENSBURG, AM 19. 7. 1972

GEZ. SCHRÖTER

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DIETRICH-NACKE-STR.,

STRUCKSDAMM, WESTERALLEE U. FRITZ - REUTER-WEG